

**Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse und von Befugnissen
zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten gemäß Art. 39 Abs. 2 HS 2 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17309**

**Kommunalreferat
Geschäftsleitung
Beschluss- und Berichtswesen**

Das Direktorium nimmt zu o. g. Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

- In der Vorlage sollte einheitlich von „kommissarische Leitung des Kommunalreferats“ gesprochen werden. Diese Bezeichnung entspricht der Beschlusslage (s. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16962).
- S. 3, 2. Absatz sollte wie folgt gefasst werden (Ergänzung in Fettdruck): „Bei der **kommissarischen** Leitung des KR bzw. der kommissarischen Ersten Werkleitung **der dem KR angegliederten Eigenbetriebe** handelt es sich nicht um ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied, so dass für die Ausübung bestimmter, **vom Oberbürgermeister übertragener** Befugnisse gemäß Art. 39 Abs. 2 HS 2 GO die Zustimmung des Stadtrats erforderlich ist.“
- Auf S. 3, 4. Absatz sollte nach „die kommissarische Erste Werkleitung“ klarstellend „der dem KR angegliederten Eigenbetriebe“ ergänzt werden.
- Zu Ziffer 2.2: Die personalrechtlichen Befugnisse als kommissarische Erste Werkleitung sind für alle drei Eigenbetriebe identisch. Die Vorlage könnte gestrafft werden, wenn einleitend auf alle drei Betriebe Bezug genommen wird: ... jeweils für den gesamten Eigenbetrieb **des AWM, der MM sowie der SgM** übertragen werden:“
- Die noch enthaltene Kommentarfunktion müsste gelöscht werden.
- Auf S. 6, 1. Absatz müsste ein Komma gelöscht werden (...keine grundsätzliche Bedeutung haben, ist eine...).
- Im Übrigen besteht mit der Vorlage hinsichtlich der von D-R zu vertretenden Belange Einverständnis. Es wird gebeten, die Vorlage auch mit POR (KC Governance) abzustimmen, da es u.a. um die Zustimmung zur Delegation von personalrechtlichen Befugnissen geht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]